



SATZUNG

SCHULVEREIN DER GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE HASTEN e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung des Schulvereins der Gemeinschaftsgrundschule (GGG) Hasten e.V. das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt Schulverein der Gemeinschaftsgrundschule Hasten. Er hat seinen Sitz in Remscheid. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der GGS Hasten und ihrer Schüler, vor allem durch die
 - Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die GGS Hasten
 - Organisation und Mitfinanzierung von Schulischen Veranstaltungen der GGS Hasten
 - Förderung der Beziehung zwischen Elternhaus und Schule
 - Förderung des Sozialumfeldes für die Schüler durch Verschönerungsmaßnahmen

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
2. Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, von ihm durchgeführten Veranstaltungen sowie Geld- und Sachspenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet
3. Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.



SATZUNG

SCHULVEREIN DER GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE HASTEN e.V.

4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss. Der Austritt ist zu jeder Zeit, mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres, möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat (z.B.: Vereinschädigendes Verhalten, Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr, ...). Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
5. Bei Mitgliedern, deren Kinder die Grundschule Hasten besuchen, erlischt die Mitgliedschaft bei Beendigung der Grundschulzeit sowie bei vorzeitigem Schulwechsel, sofern nicht durch eine ausdrückliche Willensäußerung die Mitgliedschaft weiter bestehen soll.
6. Ausnahme zu Punkt 5 sind gewählte Vorstandsmitglieder; Ihre Mitgliedschaft erlischt erst mit Ende der Amtsperiode, bzw. mit der Abwahl auf einer Mitgliederversammlung.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung bzw. Erstattung gezahlter Beiträge.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher durch eine Einladung in Textform (z.B. per Email) an jedes Mitglied einberufen.
Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als Versammlung im virtuellen Raum / durch elektronische Kommunikation oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung) durchgeführt werden.
In welcher Art und Weise die Mitgliederversammlung stattfindet, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt. Hierbei wird auch die Tagesordnung genannt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht (mit informatorischem Haushaltsplan)
 - b) die Genehmigung des Kassenprüfungsberichtes
 - c) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) die Höhe des Mitgliedsbeitrages



SATZUNG

SCHULVEREIN DER GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE HASTEN e.V.

- e) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - f) einen Rahmenplan der Förderprioritäten
 - g) Ausschluss der Mitglieder
 - h) Satzungsänderungen
 - i) die Auflösung des Vereins gemäß § 8
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden/teilnehmenden Mitgliedern beschlussfähig.
- a.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Vorstand zurückgesandt werden müssen. Beschlüsse können auch in einer Hybrid-Veranstaltung gefasst werden.
 - b.) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Versammlung im virtuellen Raum / durch elektronische Kommunikation oder im Rahmen einer hybriden Versammlung erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden/teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder durch schriftliche Erklärung, unter Angaben von Gründen, gegenüber dem Vorstand verlangt.
7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich (in Präsenz oder digital (z.B. per Handzeichen) oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften kann jedes Mitglied einsehen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von



SATZUNG

SCHULVEREIN DER GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE HASTEN e.V.

zwei Jahren gewählt.

3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch die Wahl eines neuen Vorstandes abberufen. Die vorzeitige Abberufung und eine Neuwahl des Vorstandes ist allen Mitgliedern als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
6. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer und max. 4 Beisitzern. Er soll sich in der Regel aus Eltern von Schülern und Schülern verschiedener Klassen, Lehrern und dem Schulleiter zusammensetzen. Gehören Schulleiter und Schulpflegschaftsvorsitzende nicht dem gewählten Vorstand an, so sind sie mit beratender Stimme assoziiert.
7. Der erweiterte Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig, sofern einer der Vorsitzenden und der Kassenwart. an der Beschlussfassung beteiligt sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Fragen, für die nicht nach § 6 die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, im Rahmen einer Versammlung im virtuellen Raum / durch elektronische Kommunikation (telefonisch, per Mail,...) oder in einer Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung) fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Ausführung der Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - b) die Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel aus dem Vereinsvermögen
8. Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr, das einem Schuljahr entspricht, einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist auf der Mitgliederversammlung zu erläutern. Entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist der Mitgliederversammlung über die Einhaltung der Haushaltsplanes bzw. Abweichungen hiervon Rechenschaft abzulegen.
 9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und ohne Vergütung. Barauslagen können erstattet werden.
 10. Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr 2 Kassenprüfer.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist nicht zulässig.



SATZUNG

SCHULVEREIN DER GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE HASTEN e.V.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsgrundschule Hasten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 19.09.2022 mit der erforderlichen $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen.